

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_1
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/

Abschnitt: Part. 6 Beurteilung der Dissertation

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/11/LOG_0011/

e) Mindestens einer der Berichter muß ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmäßige Fachvertreter muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Läßt sich diese Regel nicht einhalten, so soll möglichst ein zweiter Mitberichter zugezogen werden.

Par. 6 Beurteilung der Dissertation

1. Berichter und Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.
2. Der Dekan oder sein Stellvertreter leitet den Fakultätsmitgliedern die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder der Fakultät erklären schriftlich, ob die Arbeit angenommen oder abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll. Die Arbeit muß vor der mündlichen Prüfung im endgültigen Wortlaut vorliegen, in dem die vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt sind. Auf Beschluß einer Fakultät kann das Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, daß die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Der Dekan oder sein Stellvertreter teilt dies den Fakultätsmitgliedern mit. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Dekan gegen die Disser-

tation Bedenken zu erheben und die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen anzufordern. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so kann die mündliche Prüfung stattfinden.

3. Werden wesentliche Einwendungen gegen die Dissertation von den Mitgliedern der Fakultät erhoben, so entscheidet die Fakultät nach Anhören der Richter, ob und in welcher Form die Promotion weiter durchgeführt werden soll. Für eine etwaige zusätzliche Beurteilung der Abhandlung können weitere Gutachter innerhalb und außerhalb der Fakultät sowie von anderen Hochschulen herangezogen werden. Nach Anhören der Berichterstatter und nach Würdigung der Gutachten entscheidet die Fakultät dann endgültig über Annahme oder Ablehnung.

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

4. Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Par. 5 Mündliche Prüfung

1. Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
2. Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzu-